

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Dr. Susanne Messner - Veranstaltungen

### 1. Verhältnis Auftraggeber - Auftragnehmer; Sorgfaltspflichten

a)

Die Beauftragung von Dr. Susanne Messner auf Basis eines schriftlichen Angebots inkludiert die Annahme der in der Folge ausgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der Auftraggeber (AG) beauftragt die Auftragnehmerin (AN) Dr. Susanne Messner als Veranstalterin mit den im schriftlichen Angebot beschriebenen und in der Auftragsbestätigung bestätigten organisatorischen Leistungen.

b)

Die AN ist verpflichtet, ihre Leistungen nach den Grundsätzen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Interessen des AG zu erbringen, insbesondere verpflichtet sie sich zur gewissenhaften Beratung des AG und Vorbereitung, sorgfältigen Auswahl und Überwachung etwaiger Lieferanten bzw. Subauftragnehmer.

### 2. Leistung

#### Leistungsumfang

a)

Der Umfang der vertraglichen Leistungen und das Honorar (Entgelt) ergibt sich aus der schriftlichen Vereinbarung. Nebenabreden oder Abänderungen, die den Umfang der vertraglichen Leistung oder den Preis verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung der Vertragspartner und sollen unverzüglich schriftlich festgehalten werden.

b)

Der AG stellt dem AN im Falle von Einkäufen und zusätzlichen Serviceleistungen unabhängig vom vereinbarten Honorar verbindlich und schriftlich einen Budgetrahmen zur Verfügung.

c)

Dieses Budget darf vom AN nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.

d)

Der AN ist in wichtigen und begründeten Fällen berechtigt, in Abstimmung mit dem AG Teile des Veranstaltungsablaufes in Abweichung von der Leistungsbeschreibung zu verändern; dies soll unverzüglich und einvernehmlich schriftlich festgehalten werden.

e)

Soweit der AN Leistungen im Auftrag und auf Rechnung des AG erfüllen soll, ist dies ausdrücklich schriftlich festzuhalten. Dies betrifft insbesondere öffentlich rechtliche (zB Anmeldung der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde oder der AKM) oder privatrechtliche Rechtsakte, die Miete von Räumen, den Abschluss von Verträgen im Gastronomiebereich, sowie den Abschluss von Verträgen mit Künstlern, Lieferanten und Subunternehmern.

f)

In diesem Fall holt der AN auf Wunsch des AG entgeltlich, wie in der Honorarvereinbarung fixiert, Kostenvoranschläge geeigneter Lieferanten und Subunternehmer ein. Die Auswahl der vom AN vorgeschlagenen Lieferanten und Subunternehmer erfolgt, wenn nicht anderes vereinbart wird, durch den AG; wenn dieser es wünscht, durch den AN.

#### Steuern und finanzielle Abwicklung

a)

Die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern, Gebühren, Abgaben und Urheberrechtsentgelte (AKM und Ähnliches) gehen zu Lasten des AG.

b)

Die für die Durchführung des Events notwendigen vereinbarten Budgets werden durch den AG der AN bis zu einem vereinbarten Zeitpunkt laut Vereinbarung zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch richtet der AN für diese Beträge ein Sonderkonto ein.

c)

Die Schlussrechnung erfolgt spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung durch den AN in schriftlicher Form.

#### 4. Honorar

a)

Die Zahlungsmodalitäten sind in der Vereinbarung (schriftliches Angebot/Annahme) zu regeln.

b)

Hat der AN bereits Leistungen hinsichtlich der Organisation des Events erbracht und findet die Veranstaltung aus welchen Gründen immer nicht statt, ist der AN berechtigt, für seine Leistung ein angemessenes, nach Möglichkeit in der schriftlichen Vereinbarung zu regelndes Honorar zu verrechnen.

#### 5. Kündigung

a)

Der AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem AN jederzeit zu kündigen. Die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses verpflichtet den Auftraggeber jedoch zur Zahlung der bisher entstandenen Kosten.

b)

Das Recht zur Kündigung steht dem AN insbesondere dann zu, wenn vereinbarte Budgetleistungen im Rahmen der vertraglichen Abrede nicht gezahlt werden. In diesem Falle gebührt dem AN der Ersatz der bisher entstandenen Kosten.

#### 6. Versicherung

Der AN bietet dem AG an, für die Veranstaltung nach Möglichkeit eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Kosten einer solchen Versicherung werden jedenfalls dem AG in Rechnung gestellt.

#### 7. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien den Standort des AN (Mödling) und die Anwendung österreichischen Rechts.

#### 8. Nebenabreden / Schriftform

a)

Die Vertragsparteien vereinbaren strenge Vertraulichkeit über alle sich aus dem Geschäftsverkehr entstandenen Kenntnisse gegenüber Dritten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

b)

Sollte eine oder mehrere der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen rechtlich unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt.

c)

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vertragsabwicklung Daten gespeichert werden. (Details: Datenschutzerklärung auf [www.messnerinfo.at](http://www.messnerinfo.at) )